## Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – Änderungen gegenüber dem Initiativantrag

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Wie geplant hat der Gesetzgeber das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 mit nur wenigen Änderungen gegenüber dem Initiativantrag<sup>1</sup> noch vor dem Sommer beschlossen. Die Neuregelung wird mit 1.1.2013 in Kraft treten<sup>2</sup>.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den iSd Initiativanatrages "nicht gebührenden" Vorteil, den das Gesetz nunmehr als "*ungebührlichen Vorteil*" bezeichnet. Keine ungebührlichen Vorteile sind nach § 305 Abs 4 – so wie schon im Initiativantrag – jene Vorteile, deren Annahme ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Abs 4 Z 1). Weiters sind Vorteile strafrechtlich irrelevant, wenn sie für gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO gegeben werden. Neu ist der Zusatz, dass der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung dieser Zuwendungen haben darf (Abs 4 Z 2). Ebenfalls neu im Vergleich mit dem Initiativantrag gestaltet ist die Z 3: Danach sind schließlich auch jene Vorteile nicht ungebührlich, die auch ohne gesetzliche Erlaubnisnorm als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts anzusehen sind, es sei denn die Tat wird gewerbsmäßig begangen (Abs 4 Z 3). Eine allgemeinere Geringfügigkeitsklausel, wie sie noch in § 305 Abs 5 IA vorgesehen war, kennt das Delikt der Vorteilsannahme nicht.

Auch wenn die weiteren Bestimmungen auf § 305 Abs 4 verweisen, sofern der ungebührliche Vorteil betroffen ist, so findet sich in § 306 (Vorteilsannahme zur Beeinflussung) darüber hinaus – abweichend vom Initiativantrag – nunmehr eine solche breitere Geringfügigkeitsklausel: Wegen der Vorteilsannahme zur Beeinflussung ist nicht zu bestrafen, wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, es sei denn, die Tat würde gewerbsmäßig begangen. Wie sich diese Klausel zu § 305 Abs 4 Z 3, auf den auch § 306 Abs 1 verweist, verhält, ist nicht selbsterklärend. Fraglich ist va, worin sich die Zuwendungen abgesehen von der Orts- oder Landesüblichkeit unterscheiden. MaW fragt sich, ob eine Aufmerksamkeit geringen Werts mit einem geringfügigen Vorteil gleichzusetzen oder weniger als dieser wert ist. Naheliegend wäre nach der nunmehrigen Textierung wohl Letzteres.

Zu den weiteren Änderungen darf auch den Bericht zum Initiativantrag verwiesen werden<sup>3</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Den Volltext des IV 1950/A XXIV. GP finden Sie unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A 01950/index.shtml.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Volltext der Neuregelung gelangen Sie hier: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR 00559/fname 257395.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user\_upload/i\_strafrecht\_kriminologie/Reindl-Krauskopf/SR-K/Korruptionsstrafrechts%C3%A4nderungsgesetz\_2012.pdf.